§ 5 Gestaltung des Zulassungsverfahrens

(1) [1]Das Zulassungsverfahren wird schriftlich durchgeführt [2]Dabei kann auch eine der schriftlichen Aufgaben als Leistungstest gestaltet werden.

(2) Bei der Durchführung des Zulassungsverfahrens und bei der Bewertung der Aufgaben sind die §§ 12, 13 Abs. 4, §§ 14, 15, 22, 23 Abs. 2, 4 und 5, §§ 31, 36 Abs. 1 und 3, § 37 Abs. 1 bis 4, Abs. 5 Satz 1 und 3 sowie die §§ 39, 46 Abs. 2 Satz 1 StBAPO entsprechend anzuwenden.